

Antrag auf Spielverlust

(§ 37 DBB-Spielordnung)

Ein Spielpartner kann beim 1. Schiedsrichter einen Antrag auf Spielverlust stellen, wenn die andere Mannschaft eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als **15 Minuten** verursacht und dies zu vertreten hat.

Mögliche Gründe können u.a. sein:

1. Die andere Mannschaft ist nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld spielbereit.
2. Die Heimmannschaft hat Spielball, Spielausrüstung oder vollständiges Kampfgericht nicht rechtzeitig bereitgestellt und das Spiel wurde deshalb nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen.
3. Die Heimmannschaft hat nicht spätestens 15 Minuten nach regulärem Spielbeginn die vorgeschriebene farblich unterschiedliche Spielkleidung zur Verfügung gestellt.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter angemeldet wird. Der 1. Schiedsrichter hat dies zusammen mit der Begründung auf dem Anschreibebogen zu protokollieren.

Beispiel:

„Antrag auf Spielverlust angezeigt durch Mannschaft B vor Spielbeginn wegen fehlendem Kampfgericht. Spiel wurde statt um 18:45 Uhr erst um 19.10 Uhr begonnen.“

In allen Fällen ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um **mehr als 30 Minuten** nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von Mannschaften, Schiedsrichtern und Kampfgericht abzuwarten. **Wird nach Ablauf dieser Frist das Spiel durchgeführt, ist der Antrag hinfällig bzw. kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.**